

ZH_OBERGERICHT VR150006 vom 1. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR150006

FR: ZH_OBERGERICHT VR150006 du 1 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT VR150006 del 1 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 6. November 2015 löschte die Fachgruppe Dolmetscherwesen (nachfolgend: Rekursgegnerin) A._____ (nachfolgend: Rekurrentin) für die Sprachen Portugiesisch und Portugiesisch/Brasil aus dem Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zürich (act. 5).

E. 2

Gegen diesen Beschluss erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 29. November 2015 innert Frist Rekurs und beantragte, es sei der Beschluss vom

E. 6

November 2015 nicht erkannt werden. Dass es seit September 2013 zu mehr als diesem einen Einsatz gekommen ist, macht aber auch die Rekurrentin nicht geltend. Damit steht fest, dass die Rekurrentin abgesehen von einem kurzen Einsatz im September 2015 seit rund zwei Jahren im Kanton Zürich keine Dolmetschereinsätze als Behörden- oder Gerichtsdolmetscherin mehr geleistet hat. Es ist davon auszugehen, dass sich diese fehlende Praxis negativ auf ihre Dolmetscherfertigkeiten auswirkt. Daran vermag auch - 11 - nichts zu ändern, dass die Rekurrentin – von der Rekursgegnerin unbestritten – die fraglichen Sprachen als Muttersprachen erlernte und sich sprachlich auch stets auf dem Laufenden hält (act. 1), ist dies doch lediglich die Grundvoraussetzung für eine Aufnahme bzw. Belassung im Dolmetscherverzeichnis. Die weiteren Voraussetzungen – Kenntnisse der aktuellen juristischen Terminologie, Rollenverständnis und Technik – sind jedoch wie ausgeführt von der konstanten Praxis abhängig und können bei längerer Untätigkeit, wie dies vorliegend der Fall ist, verloren gehen. Auch dass die Rekurrentin nur nebenberuflich als Dolmetscherin tätig sein will (act. 1), bedeutet nicht, dass im Vergleich zu anderen Dolmetschenden weniger Praxistätigkeit nötig wäre, um die entsprechenden Fähigkeiten zu erhalten. Massgebend ist somit alleine, dass die Rekurrentin seit längerem als Dolmetscherin nicht mehr praktisch tätig war, was dazu führt, dass die fachlichen Voraussetzungen nicht mehr gewährleistet sind. Dies berechtigte ihrerseits die Rekursgegnerin, die Rekurrentin in Anwendung von § 13 Abs. 1 DolmV aus dem Verzeichnis zu löschen.

E. 6.1

Den Akten zufolge wurde die Rekurrentin mit Beschluss vom 8. März 2004 wie von ihr beantragt für die Sprache Portugiesisch ins Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zürich aufgenommen (act. 6/2 bzw. act. 2). Seit dem Jahr 2006 war die Rekurrentin auf ihr Gesuch hin zusätzlich für die Sprache Portugiesisch/Brasil im Verzeichnis aufgeführt (vgl. act. 5 und act. 6/2). Gemäss den Angaben der Rekursgegnerin leistete die Rekurrentin im

Kanton Zürich im September 2013 ihren letzten Einsatz als Behörden- oder Gerichtsdolmetscherin (act. 4). Die Rekurrentin widerspricht dem bloss insofern, als dass sie erklärt, ihr letzter Einsatz habe am 3. September 2015 stattgefunden (act. 8). Zum Nachweis legt sie eine Lohnabrechnung Dezember 2015 vom 9. Dezember 2015 ins Recht, welche eine Entschädigung für einen Dolmetschereinsatz beim KJPD am 3. September 2015 von insgesamt Fr. 151.85 ausweist (act. 9). Der scheinbare Widerspruch zu den Angaben der Rekursgegnerin erklärt sich daher, dass diese die erfolgten Einsätze nur anhand der dafür geleisteten Entschädigungen, welche im Buchungssystem SAP verzeichnet werden, überprüfen kann (vgl. act. 4). Da die Entschädigung für den Einsatz im September 2015 im Dezember 2015 entrichtet wurde, konnte dieser Einsatz im Zeitpunkt des Beschlusses vom

E. 6.2

Entgegen der Behauptung der Rekurrentin ist es sodann nicht Sache der Rekursgegnerin, die Dolmetschenden über Gesetzesänderungen und dergleichen stetig zu orientieren. So werden die Dolmetschenden etwa im Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher (abrufbar unter <http://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/dolmetscherwesen/arbeitsstellen-als-dolmetscher.html>) klar darauf aufmerksam gemacht, dass die Zentralstelle Dolmetscherwesen zwar die Erarbeitung und Pflege der entsprechenden Kenntnisse mit ihren Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen unterstützt, die Verantwortung jedoch bei den Dolmetschenden liegt (Merkblatt Ziff. 4.2). Die Dolmetschenden haben sich insbesondere betreffend Gesetzesänderungen laufend eigenständig weiterzubilden (Merkblatt Ziff. 4.5).

E. 6.3

Was konkret der Grund war, dass die Rekurrentin nicht mehr aufgeboden wurde, ist im vorliegenden Kontext nicht von Relevanz, zumal sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Rekursgegnerin diesbezüglich ein Verschulden trifft. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die fehlenden An-

- 12 - fragen durch nicht korrigierte falsche Kontaktangaben der Rekurrentin im Verzeichnis verursacht wurden. Vielmehr ist aus den Akten ersichtlich, dass die Rekurrentin jedes Jahr das Formular zur Anpassung der Personendaten einreichte und auch sonst Problemen mit nicht aktuellen Kontaktangaben, wie dies etwa im März und im August 2010 bezüglich der Telefonnummer und im Juni 2014 bezüglich der E-Mail-Adresse vorkam, umgehend nachgegangen wurde (vgl. act. 6/2). Die Rekurrentin bestreitet zudem nicht, dass das Dolmetscherverzeichnis alle zwei Wochen aktualisiert wird. Da das Fingieren im Dolmetscherverzeichnis keinen Anspruch auf die Erteilung von Aufträgen begründet, musste die Rekursgegnerin ferner auch nicht entsprechend tätig werden. Das Ausbleiben von Angeboten für Dolmetschereinsätze kann ihr damit nicht angelastet werden. Eben so wenig ist übrigens ein Verschulden der Rekurrentin an der Auftragslage zwingende Voraussetzung, um eine Löschung mangels Praxistätigkeit vornehmen zu können. Massgebend ist alleine die – gegebenenfalls auch unverschuldete – Tatsache, dass ein Dolmetscher nicht mehr aufgeboden wird, was im vorliegenden Fall wie ausgeführt als erstellt betrachtet werden kann. Der Beschluss der Rekursgegnerin, die Rekurrentin unter diesen Umständen mangels ausreichender Tätigkeit aus dem Dolmetscherverzeichnis zu löschen, ist somit nicht zu beanstanden.

E. 6.4

Hinzu kommt, dass eine Löschung auch aus administrativen Gründen erfolgen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zahlreiche besser qualifizierte Personen zur Verfügung stehen. Vorliegend sind gemäss den unbestritten gebliebenen Angaben der Rekursgegnerin in den beiden fraglichen Sprachen jeweils abgesehen von der Rekurrentin rund 30 Personen als Dolmetschende im Verzeichnis aufgeführt (act. 4). Im Gegensatz zur Rekurrentin verfügen diese nicht nur über gute Sprachkenntnisse, sondern auch über aktuelle Praxiserfahrung. Letzteres wird von der Rekurrentin nicht bestritten. Ob die Rekurrentin die fraglichen Sprachen allenfalls besser beherrscht als andere Dolmetschende, welche diese nicht als Muttersprache erlernt haben (vgl. act. 1 und act. 8), ist irrelevant, da die Löschung nicht aufgrund eines Vergleiches der sprachlichen Fertigkeiten der Rekurrentin mit denjenigen

- 13 - anderer Dolmetschenden erfolgte. Gemäss dem Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird das Beherrschen der Fremdsprache auf Muttersprachenniveau im Übrigen ohnehin vorausgesetzt (Merkblatt Ziff. 4.1), sodass davon auszugehen ist, dass im Verzeichnis aufgeführte Personen über diese Fertigkeit verfügen. Ferner ist die Rekurrentin in ihrer Verfügbarkeit gemäss ihren eigenen Angaben aufgrund ihrer sonstigen Arbeitstätigkeit stark eingeschränkt (vgl. act. 1), was das Erteilen von Aufträgen zusätzlich erschwert. Bereits vor Antritt ihrer festen Anstellung waren die Dolmetschereinsätze als Behörden- oder Gerichtsdolmetscherin zudem stark rückläufig, wie die von der Rekursgegnerin dargelegten und nicht bestrittenen stetig sinkenden Einkommenszahlen zeigen (act. 4). Die Rekurrentin führt selbst aus, sie habe aufgrund des sinkenden Einkommens aus ihrer Dolmetschertätigkeit eine andere Stelle annehmen müssen (act. 8). Zusammen mit dem Umstand, dass die Rekurrentin seit rund zwei Jahren lediglich einmal aufgebeten wurde, zeigt dies, dass an den Dienstleistungen der Rekurrentin offenbar seit längerem kein Bedarf mehr besteht. Um dem Ziel gerecht zu werden, flexible und verfügbare Dolmetschende zur Verfügung zu stellen und eine gute Qualität der Leistung der Dolmetschenden zu gewährleisten, ist es legitim, Dolmetschende, an deren Leistungen kein Bedarf mehr besteht und die zeitlich nur sehr eingeschränkt verfügbar sind, aus dem Verzeichnis zu löschen. Die Rekursgegnerin kann sich somit auch auf administrative Gründe berufen, um die Löschung der Rekurrentin im Dolmetscherverzeichnis zu begründen.

E. 6.5

Im Übrigen hält der Beschluss der Rekursgegnerin vom 6. November 2015 auch vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit stand. Dieser besagt, dass eine staatliche Massnahme in Rechtsetzung oder Rechtsanwendung geeignet und erforderlich sein muss und dass die angestrebte Wirkung nicht in einem Missverhältnis zu anderen zu beachtenden Interessen stehen darf (Schindler, in: Die schweizerische Bundesverfassung - St. Galler Kommentar, Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 5 N 48). Die Löschung der Rekurrentin aus dem Dolmetscherverzeichnis erweist sich als geeignet und erforderlich, um eine effizien-

- 14 - te Suche nach tatsächlich zur Verfügung stehenden Dolmetschenden, die auch bereit sind, regelmässig Einsätze zu leisten, zu gewährleisten. Sie verhindert ein mühsames und langes Suchen durch Gerichte und Behörden nach tatsächlich verfügbaren Dolmetschenden und dient damit im Endeffekt dem Funktionieren der Strafverfolgung und der Rechtspflege. Auch führt die durch die Löschung erzielte Beschränkung auf tatsächlich tätige Dolmetschende dazu, dass diese mehr Einsätze erhalten, was zu mehr Praxiserfahrung führt und dadurch die Qualität der Dolmetscherleistungen steigert. Mangels Angewiesenheit auf

Nebenerwerbstätigkeiten stehen solche Dolmetschenden dann auch umfassender zur Verfügung, was ebenfalls im Sinne der Rechtspflege ist. Schliesslich stellt die Löschung der Rekurrentin aus dem Dolmetscherverzeichnis für sie keine besonders harte Massnahme dar, zumal sie seit längerer Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ohne Dolmetschereinsätze zu leisten (act. 8). Die Rekursgegnerin teilte der Rekurrentin sodann mit Schreiben vom 23. Juli 2015 mit, dass fehlende Praxiserfahrung zur Löschung aus dem Dolmetscherverzeichnis führen könne (act. 6/1). Der Rekurrentin wurde damit die Möglichkeit eingeräumt, die angedrohte mögliche Löschung durch Dolmetschereinsätze zu verhindern. Auch war sie explizit aufgefordert worden, zu begründen, weshalb sie nach wie vor im Verzeichnis aufgeführt werden solle, unter der Androhung, dass ohne entsprechende Rückmeldung eine Löschung erfolgen würde (act. 6/1). Dem kam die Rekurrentin jedoch nicht nach. Das öffentliche Interesse an der Qualitätssicherung, zu der die Rekursgegnerin verpflichtet ist, wiegt daher schwerer als das Interesse der Rekurrentin an einem Verbleib im Verzeichnis. Damit erweist sich ihre Löschung als verhältnismässig.

E. 7

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Beschluss der Rekursgegnerin vom 6. November 2015, die Rekurrentin für die Sprachen Portugiesisch und Portugiesisch/Brasil aus dem Dolmetscherverzeichnis zu löschen, nicht zu beanstanden ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

- 15 - IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.